



GEMEINDE WEINGARTEN (BADEN)

Anlage

**zum Bebauungsplan
samt örtlicher Bauvorschriften**

„Gewerbegebiet Sandfeld“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Fassung zur Offenlage

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur B-Planung „Gewerbegebiet Sandfeld“, Weingarten

Projekt-Nr.

201024_3

Bearbeiter

M.Sc. Umweltwissenschaften M. Hoffmann

Dipl.-Landschaftökol. D. Krümborg

Interne Prüfung: MR 04.11.2020

Datum

11.02.2021



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Untersuchungsraum.....	1
1.2 Datengrundlage	1
1.3 Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	5
2.1 Avifauna.....	5
2.2 Fledermäuse.....	5
2.3 Reptilien.....	5
2.4 Amphibien.....	6
2.5 Falter.....	6
3. Ergebnisse der Untersuchungen, Betroffenheit und Festlegung des Prüfungsumfang	7
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	7
3.1.1 Fledermäuse.....	7
3.1.2 Avifauna.....	7
3.1.3 Reptilien.....	8
3.1.4 Amphibien.....	8
3.1.5 Falter.....	9
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren	9
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	10
3.3.1 Fledermäuse.....	10
3.3.2 Avifauna.....	10
3.3.3 Reptilien.....	14
3.3.4 Amphibien.....	14
3.3.5 Falter.....	14
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	15
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	15
4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	17
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	20
6. Literaturverzeichnis	20

	Seite
Anhang I:	Formblatt Schleiereule.....21
Anhang II:	Formblatt Vogelarten des heterogen strukturiertem Offenlands.....27
Anhang III:	Formblatt Haussperling.....33
Anhang IV:	Formblatt Feldlerche.....39
Anhang V:	Formblatt Mauereidechse.....45
Anhang VI:	Formblatt Zauneidechse.....51
Anhang VII:	Formblatt Großer Feuerfalter57
Anhang IX:	Karte Brutreviere Vögel63
Anhang X:	Karte Ergebnisse Reptilienkartierung.....64
Anhang XI:	Karte Ausgleich/Vergrämung Reptilien65

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet)	2
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen Erfassungen Vögel	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen Erfassungen Reptilien	5
Tab. 3: Witterungsbedingungen Erfassung Amphibien / Reusenfänge (Einholung und Kontrolle der Reusen am Folgetag)	6
Tab. 4: Witterungsbedingungen Erfassungen Falter	6
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten.....	7
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilien	8
Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Amphibien	9
Tab. 8 Im Untersuchungsgebiet erfasste Tagfalter.....	9
Tab. 9: Projektspezifische Wirkfaktoren.....	9
Tab. 10: Vermeidungsmaßnahmen.....	15
Tab. 11: CEF-Maßnahmen	17

1. Einleitung

Um Bauland für ansiedlungs- und umsiedlungswillige Gewerbebetreibende vorhalten zu können, hat die Gemeinde Weingarten (Baden) einen Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Sandfeld" aufgestellt.

Im Gegenzug ist beabsichtigt eine Fläche von 1,7 ha „In den Breitwiesen“ und eine weitere Fläche von 1,1 ha im „Hinteren Sandfeld“ aus der Definition als Gewerbegebiet herauszunehmen.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Stadt Weingarten mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Gebietserweiterung „Sandfeld“ beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen waren Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage von faunistischen Untersuchungen aus den Jahren 2010 und 2014.

1.1 Untersuchungsraum

Der geplante Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 13,28 ha und liegt im Nordwesten Weingartens, westlich der Bahnlinie Karlsruhe – Heidelberg (Abb. 1). Er befindet sich westlich des Kraichgaus in den Hardtebenen des nördlichen Oberrhein-Tieflands auf einer Höhe von ca. 112 m ü. NN. Südlich des Geltungsbereichs verläuft die L 559.

Der Geltungsbereich „Sandfeld“ wird derzeit zu ca. zwei Dritteln ackerbaulich genutzt. Zur Bahnlinie ragt der Geltungsbereich in das bestehende Gewerbegebiet hinein. In diesem liegen neben mehreren aktiven Gewerbebetrieben auch mehrere brach liegende Gewerbeflächen. Das Gebiet ist gut durch Wirtschaftswege bzw. Erschließungsstraßen des Gewerbegebietes erschlossen.

Im Westen und Norden schließen weitere Ackerflächen an den geplanten Geltungsbereich an. Im Süden weitere Gewerbeflächen und im Osten, jenseits der Bahnlinie, Wohnbebauung bzw. Acker- und Grünlandflächen.

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die saP stellen, neben den inzwischen veralteten Daten der Kartierungen von 2010 und 2014 (Rennwald, 2014), aktualisierte faunistische Kartierungen aus dem Zeitraum April - August 2020 folgender Arten/Artengruppen dar:

- Vögel (alle Arten sind prüfungsrelevant)

- Reptilien (folgende prüfungsrelevante Arten haben Habitatpotenzial im Gebiet: Zaun- und Mauereidechse)
- Amphibien (folgende prüfungsrelevante Art hat Habitatpotenzial im Gebiet: Kammolch)
- Tagfalter (folgende prüfungsrelevante Art hat Habitatpotenzial im Gebiet: Großer Feuerfalter)

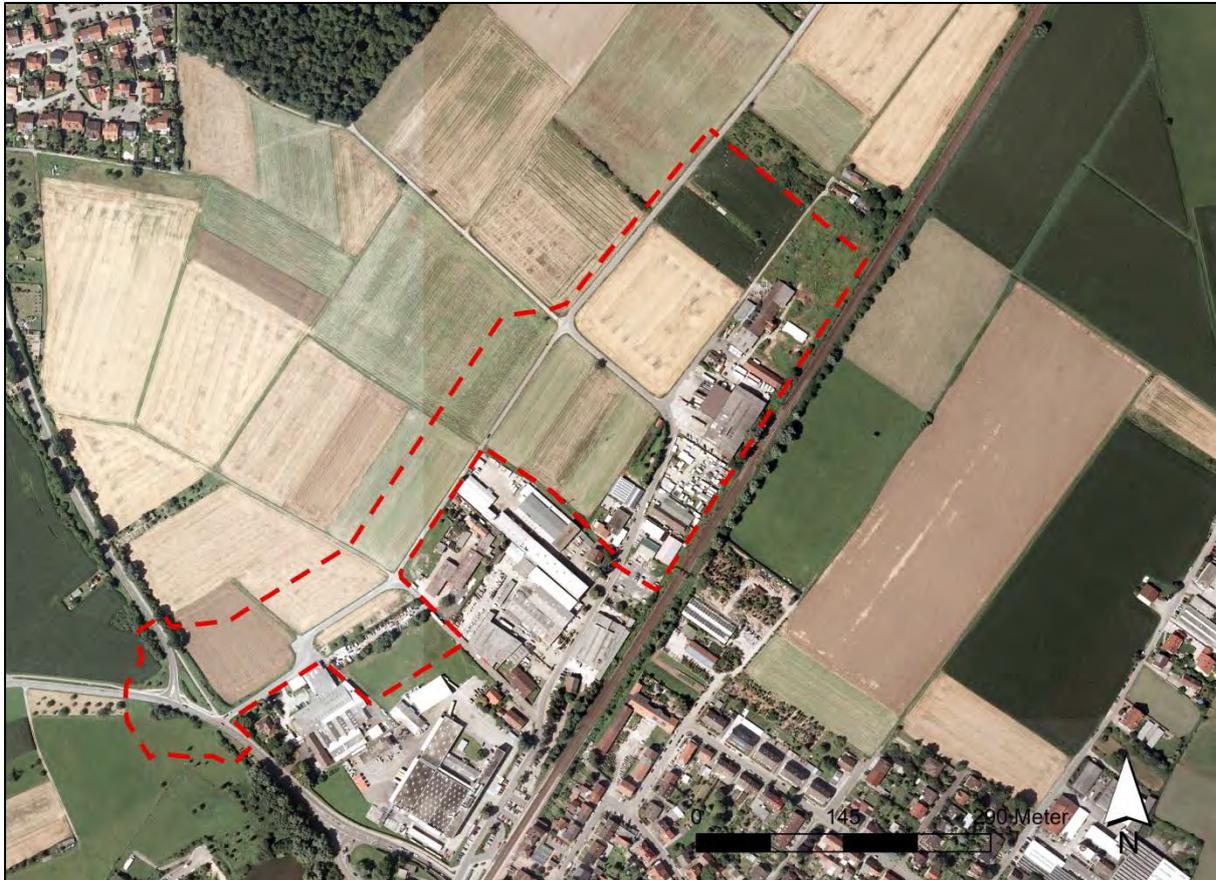


Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet)
(bhm, 2020)

1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kom-

mission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1 Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung Südbeck, et al. (2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an fünf Terminen ab Sonnenaufgang bis spätestens 10 Uhr begangen (Tab. 1). Nachtbegehung zum Nachweis von Eulen wurde nicht beauftragt. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen statt (siehe Tab. 1)

Tab. 1: Witterungsbedingungen Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
10.04.2020	07:15	8	0	0	1
06.04.2020	06:00	8-10	0	0	1-3
04.05.2020	06:30	8-9	0	100	0-1
13.05.2020	07:30	5	0	0	0-1
17.06.2020	06:15	20-22	0	0	0

2.2 Fledermäuse

Bereits bei früheren Untersuchungen wurde Quartierpotenzial an einzelnen Gebäuden im UG festgestellt (Rennwald, 2014). Eine Fledermauskartierung fand nicht statt. Das Habitatpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse wurde im Rahmen der aktuellen faunistischen Kartierungen nochmals überprüft.

2.3 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten März und April während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren 2 Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 20.03.2020 bis 03.09.2020 statt (siehe Tab. 2)

Tab. 2: Witterungsbedingungen Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
-------	----------------	-----------------	-----------------------------------	--------------------	------------------

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
20.03.2020	15:30	18	0	<10	0
08.04.2020	16:30	22	0	25	1
22.04.2020	17.15	19	0	<5	2
24.08.2020	11.00	22	0	30	1
03.09.2020	10:15	18	0	25	1

2.4 Amphibien

Während der Erstbegehung des Gebietes zur Reptilienkartierung wurde auf dem Grundstück des im Norden liegenden, still gelegten, Sägewerks eine mit Wasser gefüllte alte Betonrube erfasst. Da der Sägebetrieb bereits seit Jahren still gelegt ist, weist diese Rube einige Eigenschaften auf, die eher einem natürlichen Gewässer entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere submerse sowie randliche Vegetation. Die Rube hat damit, trotz der vorhandenen Störung und Verschmutzung, Habitatpotenzial für den Kammmolch. Aus diesem Grund wurde das Gewässer mit Fokus auf diese Art zweimalig untersucht (siehe Tab. 3). Hierzu wurden in beiden Untersuchungs Nächten je drei Eimerreusen in dem Gewässer ausgebracht und am Folgetag untersucht.

Das Vorkommen weiterer Arten wurde mittels Verhören bei Ausbringen und Einholen der Reusen ebenfalls dokumentiert.

Tab. 3: Witterungsbedingungen Erfassung Amphibien / Reusenfänge (Einholung und Kontrolle der Reusen am Folgetag)

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
30.04.2020	21:30	12	0 (tagüber regnerisch)	75	2
02.06.2020	23:00	22	0	30	1

2.5 Falter

Die Erfassung des Feuerfalters erfolgte in zwei Begehungen durch Eiersuche an nicht sauren Ampferarten. Zudem wurden Nahrungspflanzen von anderen Arten abgesucht und alle adulten Falter notiert.

Beide Kartierdurchgänge wurden zum Ende der Imaginalzeit des Großen Feuerfalters durchgeführt. Zufallsbeobachtungen aus Kartierungen anderer Artengruppen wurden zusätzlich erfasst.

Tab. 4: Witterungsbedingungen Erfassungen Falter

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
13.08.2020	13:30	21	0	80-100	0
26.08.2020	10:00	23	0	40-80	0

3. Ergebnisse der Untersuchungen, Betroffenheit und Festlegung des Prüfungsumfang

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.2 werden die projektspezifischen Wirkfaktoren benannt und daraus, in Kap. 3.3, die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten abgeleitet.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang).

3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Fledermäuse

Das alte Sägewerk im Norden des Geltungsbereiches weist hohes Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse auf. Im weiteren Geltungsbereich konnte kein erhöhtes Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt werden.

3.1.2 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 28 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 5). Darunter 9 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste Deutschlands bzw. Baden-Württembergs geführt werden. Von diesen 9 Arten nutzen 7 Arten das Untersuchungsgebiet als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um Feldlerche, Schwarzkehlchen, Klappergrasmücke, Star, Haussperling, Bluthänfling und Goldammer. Das Schwarzkehlchen hat Brutplatz-Potenzial.

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Seltener Nahrungsgast		
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Pot. Brutvogel		V
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Brutvogel		
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Nahrungsgast		
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel	3	3
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	3	3
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Brutvogel		

Art	Status	RL D	RL BW
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel		
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvogel		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel		
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	Pot. Brutvogel		V
Amsel <i>Turdus merula</i>	Brutvogel		
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	Gast		
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	Brutvogel		V
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	Brutvogel		
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	Brutvogel		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel		
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel		
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Brutvogel		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	3	
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	V	V
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel		
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Brutvogel		
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel		
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel		
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Brutvogel	3	2
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	V	V

3.1.3 Reptilien

Im Zuge der Kartierungen konnten sowohl Mauereidechsen als auch Zauneidechsen nahezu flächendeckend in allen zugänglichen und potenziell für die Arten geeigneten Lebensräumen gefunden werden. Insgesamt konnten dabei 7 Mauereidechsen und 10 Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es wurden sowohl Männchen und Weibchen sowie alle Altersklassen nachgewiesen.

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilien

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
Kategorien: 2 = stark gefährdet V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	reproduzierend	V	V	IV
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	reproduzierend	V	2	IV

3.1.4 Amphibien

Bei der Überprüfung des Gewässers (Betongrube, s. o.) wurden an beiden Terminen je 2 Teichfrösche rufend nachgewiesen. In den Reusen wurden am ersten Termin einer und am zweiten Termin drei Teichmolche entdeckt. Der Verdacht auf ein Vorkommen des Kamm-

molchs hat sich nicht bestätigt. Auch weitere nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich relevante Arten konnten nicht nachgewiesen werden

Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Amphibien

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW	FFH-Anhang
Teichfrosch <i>Pelophylax kl. esculentus</i>	Laichgewässer	-	-	-
Teichmolch <i>Triturus vulgaris</i>	Laichgewässer	-	V	-

3.1.5 Falter

Der streng geschützte und somit prüfungsrelevante Große Feuerfalter konnte im Zuge der Kartierungen mit insgesamt 3 Eiern an zwei Pflanzen nachgewiesen werden. Weitere nicht nach §44 BNatSchG geschützte Arten wurden als Beifunde mit aufgenommen. Insgesamt konnten 8 Tagfalterarten (Tab. 8) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Von einem Vorkommen weiterer nicht streng geschützter Arten ist auszugehen.

Tab. 8 Im Untersuchungsgebiet erfasste Tagfalter

Art	Status	FFH-Anhang
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	reproduzierend	II, IV
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	unbekannt	
Hauhechelbläuling <i>Polyommatus icarus</i>	unbekannt	
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	reproduzierend	
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	unbekannt	
Kurzschwänziger Bläuling <i>Cupido argiades</i>	unbekannt	
Kleines Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphilus</i>	unbekannt	
Malven Dickkopffalter <i>Carcharodus alceae</i>	reproduzierend	

3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 9 beschrieben. Die potenziell betroffenen Arten/Artengruppen (Spalte 3) beziehen sich ausschließlich auf artenschutzrechtlich relevante Arten.

Tab. 9: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellennebenflächen)	Temporärer Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel, Reptilien
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	Vögel

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
Abriss von Bestandsgebäuden	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	Vögel, Fledermäuse
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Reptilien
Lärm sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel, Reptilien
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel, Reptilien
betriebsbedingt		
Optische Störung, Scheuchwirkung	Vergrämung von Tieren, Meideverhalten von Wiesenbrütern	Vögel

3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

An planungsrelevanten Arten/Artengruppen wurden Fledermäuse, Vögel, Mauer- und Zauneidechse sowie der Große Feuerfalter nachgewiesen. Bei den Amphibien kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

3.3.1 Fledermäuse

Beim Abriss des stillgelegten Sägewerks käme es zu einer Beeinträchtigung des Quartierpotenzials, weshalb eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich wird (V_{An}6, Tab. 10):

Mindestens 1 Jahr vor einem geplanten Abriss sind Untersuchungen durchzuführen um eine tatsächliche Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse zu klären.

Weitere potenziell essenzielle (Teil-)Lebensräume sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

3.3.2 Avifauna

Brutvögel sind durch das Planvorhaben überwiegend aufgrund von Flächeninanspruchnahme, Entwertung von Ganzjahres- und Bruthabitaten sowie Überprägung von Nahrungs- und Ruheplätzen betroffen. Zudem besteht die Gefahr der baubedingten Tötung.

Ubiquitäre Arten

Für Brutvögel gilt, dass bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten (ubiquitäre Arten) davon ausgegangen werden kann, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die

ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird.

Das Tötungsverbot muss durch eine Beschränkung der Baufelddräumung auf außerhalb der Brutzeit eingehalten werden (Maßnahme V_{Art1} , Tab. 10). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Greifvögel, Eulen und weitere Großvögel haben im Vergleich zu den meisten ubiquitären Singvögeln deutlich geringere Reproduktionsraten und kommen nur in ausgewählten Lebensräumen und geringeren Individuenzahlen vor. Der Verlust von einzelnen Brutrevieren kann bei diesen Arten dann trotz ungefährdeter Bestände den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Es besteht somit weiterer Prüfbedarf für die Schleiereule (Landesprüfbogen im Anhang):

Schleiereule:

Die Schleiereule brütet mit einem Brutpaar in einem alten Lagergebäude im Norden des Geltungsbereiches. Durch die Erschließungsplanung im größten Teil des Geltungsbereiches kommt es vermutlich nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Bei Gebäudeabriss auf dem Gelände des alten Sägewerks geht die Fortpflanzungsstätte sowie Ruhestätten der Art jedoch dauerhaft verloren. Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur dann zulässig wenn die ökologische Funktion im Räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dies ist durch die Schaffung von Ersatznistplätzen im Siedlungsraum der lokalen Population möglich. Dazu eignet sich eine schleiereulengerechte Gestaltung von Bestandsgebäuden im Gemeindegebiet von Weingarten (A_{Art2}).

Rote-Liste-Arten

Gleiches wie für die Schleiereule gilt für die Rote-Liste-Arten, Feldlerche, Schwarzkehlchen, Klappergrasmücke, Haussperling, Bluthänfling und Goldammer. Eine Betroffenheit bei Umsetzung der Bebauungsplanung ist anzunehmen. Es sind artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Verbote vorzusehen. Die Betroffenheit der Arten und die vorgesehenen Maßnahmen sind in Kapitel 4 und den Landes-Prüfbögen im Anhang detailliert erläutert:

Feldlerche:

Die Feldlerche besetzte 2020 ein Revier außerhalb jedoch direkt angrenzend an den Geltungsbereich. Es ist zu erwarten, dass das Revier in den Geltungsbereich hineinragt. Für die lokale Population entstehen indirekte Wirkungen aufgrund der Verschiebung der Vertikalstrukturen. Feldlerchen meiden im allgemeinen Vertikalstrukturen, sodass eine Vergrößerung des Baubereiches zu einer Meidung dieser neuen Kulisse führt. Um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind daher im Zuge der Planumsetzung Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Diese haben eine Aufwertung der umliegenden Lebensräume zum Ziel, um eine Neubesiedlung nicht besiedelter Bereiche oder eine Erhöhung der Siedlungsdichte im Umfeld zu bewir-

ken. Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland erzeugen kurzfristig aufgewertete Strukturen und sind vergleichsweise leicht umzusetzen (A_{Art1}).

Schwarzkehlchen:

Das Schwarzkehlchen brütet potenziell mit einem Revier nördlich des alten Sägewerks. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Bebauung der Fläche ein Brutrevier aufgegeben wird. Somit treten bei Planumsetzung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern wird die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Dazu eignet sich die Anlage von Ersatzlebensräumen: Weitgehend offenes Gelände ohne dichte und hohe Vertikalstrukturen jedoch mit einzelnen niedrigen Einzelbüschen (A_{Art3}).

Klappergrasmücke:

Die Klappergrasmücke brütet mit einem Revier in Heckenstrukturen nördlich des alten Sägewerks. Es ist zu erwarten, dass bei Bebauung der Fläche das Brutrevier aufgegeben wird. Es ist daher zu erwarten, dass bei Planumsetzung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern wird die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Dazu eignet sich die Anlage von Ersatzlebensräumen: Anlage von Heckenstrukturen im Offenland mit geeigneten Nahrungshabitaten im unmittelbaren Umfeld zur Ausgleichsfläche. Die Maßnahmen können mit denen der Goldammer kombiniert werden (A_{Art3}).

Haussperling:

Der Haussperling brütet mit einer Individuenreichen (> 25 Brutpaare) Kolonie im Norden des Geltungsbereiches im Dachbereich eines alten Silos auf dem Gelände des alten Sägewerks. Es handelt sich bei der Kolonie um ein außergewöhnlich großes Brutvorkommen von hoher Bedeutung für die lokale Population. Kommt es bei Planumsetzung zu einem Abriss von Gebäuden gehen Fortpflanzungsstätten verloren, auch sind essenzielle Ruhe und Versteckplätze in dichten Hecken betroffen. Um Verstöße gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu verhindern sind daher Maßnahmen zu ergreifen.

Dazu eignen sich Maßnahmen zum Erhalt der aktuellen Brutplätze. Ist dies nicht möglich, sind Ausgleichsmaßnahmen (z. B. planinterne Schaffung von neuen Brutplätzen an Neubauten) zu ergreifen um den Erhaltungszustand der lokalen Population zu sichern (A_{Art4}).

Bluthänfling:

Der Bluthänfling brütet mit einigen wenigen Brutpaaren (Kleinstkolonie) in einer Hecke / Gehölzreihe westlich des alten Sägewerks. Kommt es zur Planumsetzung sind diese Brutvorkommen gefährdet. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Dazu eignet sich eine Anlage von Heckenstrukturen im umgebenen Ackerland. Dabei ist zu beachten, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahme nur mit dem Vorhandensein von geeigneten Nahrungshabitaten im Aktionsradius des Bluthänfling gegeben ist (A_{Art3}).

Goldammer:

Die Goldammer besetzt im Geltungsbereich 2 Reviere. Eines davon südlich der L 559, das Zweite östlich des alten Sägewerks. Beide Fortpflanzungsstätten gehen durch Planumsetzung verloren. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Dazu eignet sich die Anlage von Ersatzlebensräumen: Anlage von Heckenstrukturen im Offenland mit geeigneten Nahrungshabitaten im unmittelbaren Umfeld zur Ausgleichsfläche. Die Maßnahmen können mit denen der Klappergrasmücke kombiniert werden (A_{Art3}).

Für drei Rote Liste Arten (Star, Turmfalke und Rauchschwalbe) kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit, durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Star:

Der Star sucht das Untersuchungsgebiet häufig und z. T. mit größeren Individuenzahlen zur Nahrungssuche auf. Da die Art bzgl. ihrer Nahrungsflächen ausgesprochen flexibel ist und zur Nahrungssuche große Strecken überwindet, muss nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat ausgegangen werden. Brutplätze die im Zuge vorangegangener Untersuchungen nachgewiesen wurden, waren dieses Jahr nicht besetzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre ein Ausbringen einiger Starennistkästen in für andere Arten notwendigen Ausgleichsflächen aufgrund der in der Zwischenzeit verschwundenen Fortpflanzungsstätten wünschenswert.

Verstöße gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind jedoch nicht zu erwarten. Ein weiterer Prüfbedarf samt Formblättern besteht nicht. Es entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Turmfalke:

Der Turmfalke wurde mehrfach jagend im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Einmalig wurden zwei Falken balzend auf einer Lagerhalle sitzend im Zentrum des Geltungsbereiches beobachtet. Weitere auf erfolgte Bruten hinweisende Beobachtungen wurden nicht erbracht. Eine Brut in einem der Gebäude kann nach jetzigem Kenntnisstand nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch auch nicht sehr wahrscheinlich. Da ein Eingriff in fragliche Gebäude nicht vorgesehen ist, ist eine Betroffenheit ohnehin ausgeschlossen.

Verstöße gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Ein weiterer Prüfbedarf samt Formblättern besteht nicht. Es entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Rauchschwalbe:

Rauchschwalben suchen das Untersuchungsgebiet gelegentlich zur Jagd auf. Aufgrund der Habitatausprägung ist nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat auszugehen.

Verstöße gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Ein weiterer Prüfbedarf samt Formblättern besteht nicht. Es entsteht kein Ausgleichsbedarf.

3.3.3 Reptilien

Die Nachweise von Mauer- und Zauneidechse im Geltungsbereich und dessen Umfeld lassen darauf schließen, dass beide Arten sämtliche geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich besiedelt haben. Die Bereiche im Gewerbegebiet und randlich daran angrenzend sind daher Lebensraum für die Mauereidechse, die randlichen Gehölze, Heckenstrukturen, Grünflächen und die brach liegende Fläche im Norden des Geltungsbereiches stellen den Lebensraum der Zauneidechse dar. In den Übergangsbereichen zwischen diesen Habitaten ist mit einem sympatrischen Vorkommen beider Arten zu rechnen, so wie u. a. auf der kleinen Brachfläche im Süden des Geltungsbereiches auch nachgewiesen wurde.

Lediglich vollversiegelte oder mit Gebäuden bestanden Flächen sowie reine Ackerflächen sind als Lebensraum für beide Arten ungeeignet.

Bei einer vollständigen Entwertung des Geltungsbereiches würde insgesamt 21.000 m² Ganzjahreshabitat der Zauneidechse sowie bis zu 19.000 m² Ganzjahreshabitat der Mauereidechse verloren gehen.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44BNatSchG zu verhindern sind daher Maßnahmen zu ergreifen um ein Tötung von Eidechsen sowie den Verlust von Lebensstätten zu vermeiden (siehe Maßnahmen in Tab. 10)

Maßnahmen zur Vermeidung

3.3.4 Amphibien

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten lässt sich auf Grundlage der Erfassungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Das künstliche Gewässer ist trotz einer gewissen Eignung vermutlich zu gestört und zu verschmutzt um empfindlichen Arten wie dem Kammmolch als Laichgewässer zu dienen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist daher nicht zu erwarten

3.3.5 Falter

Mit dem Großen Feuerfalter ist durch die Erschließung des Baugebietes eine streng geschützte Tagfalterart betroffen. Der Große Feuerfalter legt seine Eier an nicht saure Ampferarten und überwintert als Larve in zusammengerollten Blättern der Wirtspflanze. Da zu erwarten ist, dass im Zuge der Planumsetzung Lebensstätten der Großen Feuerfalter vollständig entwertet werden, sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern (A_{Art7}).

Dazu ist eine Neuschaffung von geeigneten Lebensstätten vorzusehen. Um Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG zu verhindern sind darüber hinaus auch Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen; diese müssen alle Stadien der Entwicklung berücksichtigen (V_{Art1}).

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 10 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 10: Vermeidungsmaßnahmen

V_{Art} 1	Bauzeitenbeschränkung	Vögel, Großer Feuerfalter
<ul style="list-style-type: none"> – Gehölzfällungen, Entfernen von Hecken-/ Gestrüpp-Strukturen sowie Gebäudeabrisse: Ab Oktober bis Februar; außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Vögeln – Händisches Umpflanzen von nicht sauren Rumex-Arten während der Flugzeit der Imagines und Freihalten der Fläche von den Futterpflanzen des Großen Feuerfalters im Jahresverlauf. Es müssen nur Pflanzen mit abgelegten Eiern verpflanzt werden, Pflanzen bei denen während der Eiablagezeit Eier ausgeschlossen werden können, können umgehend entfernt werden. 		
<p>Um die optimale Abfolge der Termine, auch bei untypischen Witterungsbedingungen, im Jahr der Umsetzung gewährleisten zu können ist bei Verpflanzung der Rumex-Arten eine Umweltbauleitung (UBB) erforderlich.</p>		
V_{Art} 2	Vergrämung in den Ersatzlebensraum	Zauneidechse
<p>Zauneidechsen werden durch strukturelle Vergrämung aus ihren derzeitigen Lebensräumen (siehe Karte im Anhang) in die vorher fertig gestellten Ausgleichsflächen (siehe Maßnahme A_{Art6} sowie Karte im Anhang) nördlich des Geltungsbereiches vergrämt.</p> <p>Hierzu wird der Bereich zunächst von allen Strukturen bereinigt die von Eidechsen genutzt werden können. Dies beinhaltet in den vorliegenden Flächen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entfernen von Sträuchern und Gehölzen – Entfernen von Totholz, Schutthaufen, Holzstapeln und ähnlichen Strukturen – Entfernen weiterer Versteckmöglichkeiten: Mahd der Fläche mit nicht rotierendem Mähwerk <p>Bei Räumung der Fläche ist zum Schutz vor Tötung von Individuen auf den Einsatz von schweren Baumaschinen zu verzichten. Die Räumung muss in der Aktivitätszeit und vor der Eiablage (witterungsabhängig ca. Mitte März bis Mitte Mai) oder nach Schlupf der Jungtiere (witterungsabhängig ca. Mitte August bis Mitte Oktober) durchgeführt werden. Bei Entfernung von Sträuchern und Gehölzen ist zudem die Vogelbrutzeit zu beachten (siehe V_{Art1}). Ggf. ist es möglich Gehölze und Sträucher im Winter zu fällen, lediglich das Ziehen der Wurzelstöcke muss innerhalb der oben angegebenen Zeiträume geschehen.</p> <p>Nach Entfernen aller Strukturen muss Vegetation dauerhaft kurz gehalten werden. Hierzu muss während der Vegetationsperiode in Abhängigkeit zur Jahreszeit und Wüchsigkeit der Vegetation in der jeweiligen Fläche alle 2 – 4 Wochen eine Mahd erfolgen.</p>		
<p>Ein Monitoring ist nicht erforderlich</p>		

V_{Art} 3	Vergramung aus Baufeldern	Mauereidechse
<p>Von Mauereidechsen besiedelte Baufelder (siehe Karte im Anhang) mussen vor Beginn der Baumanahmen und vor der Baufeldraumung aus dem Baufeld vergramt werden. Dies beinhaltet sowohl die eigentlich Bauflache wie auch Baustellennebenflachen. Hierzu wird der Bereich zunachst analog zu V_{Art}2 von allen Strukturen bereinigt die von Eidechsen genutzt werden konnen.</p> <p>Nach Raumung der Flache, ist das Baufeld fur die Dauer von mindestens 14 Tagen mit eine 1 – 1,5 cm dicken Schicht aus Hackschnitzel zu bedecken um die Flache fur Eidechsen unattraktiv zu machen. Im besten Fall verbleiben die Hackschnitzel bis zum Beginn der Baumanahmen auf der Flache. Falls dies nicht moglich ist, muss die Flache nach Entfernen der Hackschnitzel entweder durch Abtrag des Oberbodens oder durch Stellen eines Reptilienschutzzauns dauerhaft vor einer Wiederbesiedlung geschutzt werden.</p> <p>Ausgenommen von dieser Art der Vergramung sind vollversiegelte Flachen innerhalb der Baufelder, da diese fur sich allein stehend keine Habitateigenschaften fur Zaun- oder Mauereidechsen aufweisen. Diese ergibt sich erst aus der Kombination mit anderen notwendigen Habitatelementen, welche durch die Vergramung (s. o.) dann aber nicht mehr verfugbar sind.</p>		
<p>Die Durchfuhrung der Vergramung ist von einer okologischen Fachkraft durchzufuhren oder zu begleiten. Die Abdeckung mit Hackschnitzeln ist wochentlich auf ihre Funktionalitat zu uberprufen (UBB).</p>		
V_{Art} 4	Schutz vor Besiedlung von Baufeldern	Mauereidechse, Zauneidechse
<p>Um eine (Wieder-)besiedlung der Flachen, in den Zaun- und Mauereidechsen zuvor vergramt wurden oder eine Erstbesiedlung von Bauflachen durch Mauereidechsen zu verhindern, mussen potenziell geeignete Flache fur eine Besiedlung unattraktiv oder unzuganglich gemacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – In Flachen, in denen zuvor mittels Hackschnitzeln vergramt wurde (siehe V_{Art}3), verbleibt dieses im besten Fall bis zum Beginn der Baumanahmen auf der Flache. – Bauflachen welche an die Bahngleise angrenzen sind durch einen Reptilienschutzzaun in Richtung der Gleise vor einer Besiedlung zu schutzen – Alle ubrigen geplanten Bauflachen sind durch Reptilienschutzzaune oder Abtrag des Oberbodens vor einer Besiedlung zu sichern 		
<p>Reptilienschutzzaune sind in den Monaten Marz bis Oktober einmal monatlich durch eine okologische Fachkraft auf ihre Funktionalitat zu uberprufen (UBB).</p>		
V_{Art} 5	Temporarer Verzicht auf Bebauung der Flurstucke 14514 und 14515	Mauereidechse, Zauneidechse
<p>In die Brachflache auf den Flurstucken 14514 und 14515, welche derzeit dicht mit Mauereidechsen besiedelt ist, darf erst eingegriffen werden, wenn durch Neubebauung in den derzeit ackerbaulich genutzten Flachen im Geltungsbereich mindestens 1.980 m² neuer Lebensraum geschaffen wurde (siehe V_{Art}6). Sobald dies der Fall ist, darf mit der Flache gem. V_{Art}3 und V_{Art}4 verfahren werden.</p>		
<p>Ein Monitoring ist nicht erforderlich</p>		
V_{Art} 6	Mauereidechsegerechtes Bauen	Mauereidechse
<p>Die Neubebauung / Erweiterung des Gewerbegebietes ist so zu planen, dass diese nach der Bebauung fur eine Besiedlung durch Mauereidechsen geeignet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mauern und Gabionen im Baugebiet sind offen zu gestalten Damit die Gabionen und Mauern (Sichtflachen) nicht lediglich als Sonn- und Versteckplatze dienen, werden sie nicht frei aufgestellt, sondern einseitig mit Boden angeschuttet bzw. sind zum Auffangen von Gelandesprungen sowieso von naturlich gewachsenem Boden hinterlagert. Damit kann ihnen in Teilen auch eine Funktion als uberwinterungs- und Eiablageplatz zukommen. ▪ Alle Traufstreifen sind bis zu einer Tiefe von mind. 80 cm mit Schotter/Schroppen der Kornung 60-150 mm zu fullen. 		

<p>Damit dienen diese Traufstreifen nicht nur als sommerlicher Versteckplatz, sondern auch als Überwinterungs- und Eiablagestätte.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünflächen (min. 10% jedes Grundstückes) werden zu arten- und blütenreichen Wiesen- und Staudenflächen zu entwickelt. Das Bodensubstrat ist als mittlerer bis magerer Standort auszulegen. Als Saatgut ist eine standortheimische Saatgutmischung bzw. standortheimisches Pflanzmaterial zu verwenden, das über die gesamte Vegetationsperiode hinweg Blühaspekte zeigt, so dass immer ein reichhaltiges Insektenangebot zu erwarten ist, welches den Mauereidechsen als Nahrung dienen kann. Die Grünflächen sind dauerhaft zu pflegen (angepasste Wässerung, ggf. Nach-/Neupflanzungen). ▪ Flachdächer sind zu begrünen, von Mauereidechsen passierbare Übergänge Hauswand/Dach einzuplanen. 	
<p>Monitoring: Neu gestaltete Flächen sind im 1., 3. und 5. Jahr nach ihrer Herrichtung auf ein Vorkommen von Mauereidechsen hin zu untersuchen. Sobald eine Besiedlung durch Mauereidechsen nachgewiesen ist, kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden. Bei Nichtannahme einer Fläche nach 5 Jahren sind nachbessernde Maßnahmen zu treffen.</p>	
<p>Pflege: Sämtliche Flächen sind so zu pflegen, dass diese ihr Potenzial für Mauereidechsen dauerhaft erhalten.</p>	
<p>V_{Art} 7</p>	<p>Kontrolle des alten Sägewerks auf Nutzung durch Fledermäuse</p>
<p>Fledermäuse</p>	
<p>Mindestens 1 Jahr vor Abriss der Bestandsgebäude auf den Grundstück des stillgelegten Sägewerks ist dieses auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Art und Umfang ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es wird empfohlen, die Untersuchung früher als 1 Jahr vor Abriss durchzuführen, um bei Vorhandensein von Quartieren die entsprechend erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum planen und umsetzen zu können.</p>	
<p>Die Durchführung der Untersuchung ist von einer ökologischen Fachkraft durchzuführen</p>	

4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 11 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 11: CEF-Maßnahmen

<p>A_{Art} 1</p>	<p>Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland</p>	<p>Feldlerche</p>
<p>Im Rahmen des B-Plan Verfahrens werden Naturraumaufwertende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Unter anderem werden auf den Flurstücken 14256 (vollständig) und 14236 (teilweise) Schutzacker angelegt und direkt angrenzend Sandmagerrasen etabliert. Da dies für Feldlerchen ein Optimallebensraum darstellt, sind diese Maßnahmen vollumfänglich als Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche geeignet. Große Teile der Flächen liegen in ausreichender (< 100 Meter) Entfernung zu den nächsten Vertikalstrukturen. Eine Meidung des Gebietes ist daher unwahrscheinlich. Weitere Störungen sind nicht abzusehen.</p>		
<p>Monitoring: Kontrolle der neu geschaffenen Strukturen im Folgejahr, bei Annahme von einem Feldlerchen Paar ist kein weiteres Monitoring notwendig. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.</p>		
<p>Pflege: Entsprechend der Angaben aus dem Pflegekonzept (bhmp, 2020)</p>		

A _{Art} 2	Ersatz für Fortpflanzungsstätte	Schleiereule
<p>Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die lokale Population durch Ausbringen von künstlichen Nisthilfen. Maßnahmen können an geeigneten Gebäuden im gesamten Siedlungsraum der lokalen Population (Stadtgebiet Weingarten) umgesetzt werden und müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.</p> <p>Um die Erfolgsaussichten von Ersatzfortpflanzungsstätten ausreichend hoch zu gestalten werden künstliche Nisthilfen meist in einem Verhältnis von 3:1 zum Entstehenden Verlust ausgebracht. Da die Konkurrenz durch Nicht-Zielarten bei der Schleiereule gering ist, sind auch Maßnahmen im Verhältnis 2:1 erfolgsversprechend. Somit sind zwei Gebäude so zu gestalten, dass diese von Schleiereulen mitbenutzt werden können. Dazu eignet sich die Einrichtung eines gering (im besten Fall auf Dauer nicht) genutzten Dachbodens in einem dafür geeigneten Gebäude im Stadtgebiet Weingarten und Ausbringen eines Schleiereulen-Nistkastens in demselben.</p> <p>Alternativ können auch Bestandsgebäude wie ungenutzte Schuppen oder ähnliches so hergerichtet werden, dass es für Schleiereulen genutzt werden kann.</p> <p>Die konkrete Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung muss durch einen kundigen Ornithologen / Faunisten begleitet werden.</p>		
<p><u>Monitoring:</u> Kontrolle der neu geschaffenen Strukturen im Folgejahr, bei Annahme von einem Schleiereulen Paar ist kein weiteres Monitoring notwendig. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.</p>		
<p><u>Pflege:</u> Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).</p>		
A _{Art} 3	Ersatzlebensraum für Vogelarten des heterogen strukturierten Offenlands	Vögel: Schwarzkehlchen, Klappergrasmücke, Goldammer, Bluthänfling
<p>Das nördlich des Geltungsbereiches geplante Regenrückhaltebecken wird auf einer Fläche von 1,3 ha zu einer Magerwiese entwickelt, welche die Anforderungen als Teillebensraum für diese Gilde erfüllt. Als zusätzliche Strukturelemente werden auf der Außenböschung des RÜB Einzelsträucher (Eingriffeliger Weißdorn, 5 Stück) gepflanzt, außerdem wird die Böschung jährlich wechselnd gemäht, d.h. es bleiben immer wechselnde Brachestreifen stehen.</p> <p>Weitere als Lebensstätte geeignete Heckenstrukturen sind in der direkten Umgebung vorhanden welche den Lebensraum, durch die Anlage des Sandmagerrasens (RÜB) als hochwertiges Nahrungshabitat und des Schutzackers (Flurstück 14256), für die Artengruppe deutlich aufgewertet.</p>		
<p><u>Monitoring:</u> Kontrolle der neu geschaffenen Strukturen im Folgejahr, bei Annahme von 2 Goldammer Paaren, 3 Bluthänflinge Paaren und je ein Paar Schwarzkehlchen ist kein weiteres Monitoring notwendig. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.</p>		
<p><u>Pflege:</u> Entsprechend der Angaben aus dem Pflegekonzept (bhmp, 2020)</p>		
A _{Art} 4	Anbringen von Haussperling-Koloniekästen	Haussperling
<p>Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die lokale Population durch Ausbringen von künstlichen Nisthilfen. Maßnahmen können an geeigneten Gebäuden im gesamten Siedlungsraum der lokalen Population (Stadtgebiet Weingarten) umgesetzt werden und müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein. Insgesamt besteht Bedarf für je 5 Koloniekästen (je drei Brutnester) an 5 dafür geeigneten Gebäuden.</p> <p>Die konkrete Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung muss durch einen kundigen Ornithologen / Faunisten begleitet werden.</p>		
<p><u>Monitoring:</u> Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch 25 Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.</p>		
<p><u>Pflege:</u> Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).</p>		

A _{Art} 5	Ersatzlebensraum im Bereich des RÜB	Zauneidechse
<p>Das nördlich des Geltungsbereiches geplante Regenrückhaltebecken wird auf einer Fläche von 1,3 ha zu einer Magerwiese entwickelt, welche die Anforderungen als Lebensraum für Zauneidechsen erfüllt. Als zusätzliche Strukturelemente werden auf der Böschung des RÜB zur Schaffung von Sonnen-, Eiablage- und Versteckplätzen pro 150 m² Ausgleichfläche ein Reisigbündel oder Holzstapel ausgelegt und auf eine stabile Unterlage zum Schutz vor Durchwucherung von Brombeeren geschichtet. Als Unterlage eignen sich beispielsweise witterungsresistente Eichenbretter oder Gummimatten. Die im Laufe der Zeit unter den Unterlagen entstehenden Mäusegänge sind für die Tiere als Versteckmöglichkeit und Überwinterungsquartier geeignet.</p> <p>Der Untergrund ist, aufgrund der in Weingarten vorherrschenden Parabraunerden, als grabbares Substrat bereits gut geeignet, sodass auf ein Anlegen von Sandlinsen zur Eiablage verzichtet werden kann. Das Einbringen von Steinriegeln ist für die Lebensräume von Zauneidechsen grundsätzlich nicht erforderlich, da diese hölzerne Strukturen bevorzugen. Im hier vorliegenden Gebiet ist zudem im besonderen Maße von der Anlage von Steinriegeln . ä. abzuraten, da dadurch ggf. die ebenfalls hier lebenden Mauereidechsen einwandern können, die auf Dauer in der Lage sind die Zauneidechsen zu verdrängen.</p>		
<p>Monitoring: Die Ausgleichsfläche ist im 1., 3. Und 5. Jahr nach ihrer Herrichtung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen hin zu untersuchen. Sobald eine Besiedlung durch Zauneidechsen nachgewiesen ist, kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden. Bei Nichtannahme der Fläche nach 5 Jahren sind nachbessernde Maßnahmen zu treffen.</p>		
<p>Pflege: Nach einer fachlich zu steuernden Entwicklungspflege von mind. 5 Jahren (siehe hierzu Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht) erfolgt eine Dauerpflege durch einmal jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähguts oder einmal jährlichem Abweiden von mind. 80% des Aufwuchses innerhalb max. 2 Wochen. Bei der Mahd sind jährlich räumlich wechselnde Bracheanteile von 10-20% zu belassen.</p>		
A _{Art} 6	Ersatzlebensraum im Umfeld des geplanten Kreisverkehrs	Zauneidechse
<p>Der Bereich im Umfeld des geplanten Kreisverkehrs wird so gestaltet, dass dieser nach Umsetzung der Planung wieder durch Zauneidechsen besiedelt werden kann. In der Summe entsteht dadurch ein Lebensraum in einer Größe von ca. 7800 m². Davon sind die südlich gelegene Fläche sowie die Fläche im Südwesten vor Bau des Kreisverkehrs herzurichten um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durchgehend zu gewährleisten. Spätestens im Anschluss nach Bau des Kreisverkehrs ist auch der Rest der Fläche entsprechend zu gestalten. Durch den lediglich temporären Verlust des Lebensraums wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet.</p> <p>Bei Anlage der Ausgleichsfläche ist gem. Laufer (2014) auf folgende Zusammensetzung der Vegetationsstrukturen zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20–25 % Sträucher,, - - 10–15 % Brachflächen (z. B. Altgras, Stauden),, - 20–30 % dichtere Ruderalvegetation,, - 20–30 % lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbarem Substrat,, - 5–10 % Sonnenplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel; Altholz- haufen sowie Sandlinsen) <p>Bzgl. Sandlinsen und Steinriegeln gelten die unter A_{Art}5 beschriebenen Hinweise.</p>		
<p>Monitoring: Neu gestaltete Flächen sind im 1., 3. Und 5. Jahr nach ihrer Herrichtung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen hin zu untersuchen. Sobald eine Besiedlung durch Mauereidechsen nachgewiesen ist, kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden. Bei Nichtannahme einer Fläche nach 5 Jahren sind nachbessernde Maßnahmen zu treffen.</p>		
<p>Pflege: Die Flächen sind so zu pflegen, das das oben genannte Verhältnis von Vegetation und Freiflächen dauerhaft erhalten bleibt.</p>		

A _{Art} 7	Ersatzlebensraum auf Böschungen des RÜB	Feuerfalter
Einsaat von nicht sauren Ampferarten auf der Böschung des neu entstehenden Regenrückhaltebeckens.		
<u>Monitoring</u> : Kontrolle der neu geschaffenen Strukturen im Folgejahr, bei Fortpflanzungsnachweis des Großen Feuerfalters ist kein weiteres Monitoring notwendig. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.		
<u>Pflege</u> : Ein bis zwei schühriige Mahd (je nach Wüchsigkeit), Mahd muss gestaffelt erfolgen, sodass nie alle Teile des Lebensraumes gleichzeitig gemäht wird.		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen, der projektspezifischen Wirkfaktoren sowie der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

- bhmp. (2019). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Bitzen II", Willstätt -Hesselhurst.*
- bhmp. (2020). *Naturraumaufwertende Maßnahmen in der Kinzig-Murg-Rinne zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Sandfeld".*
- Landesamt für Natur, N. (2019). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.* Von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> abgerufen
- LUBW. (2014). *FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.*
- Rennwald, E. (2014). *Faunistischer Fachbeitrag "Geplantes Baugebiet Weingarten Sandfeld".*
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt **Schleiereule**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	--	--

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Schleiereule ist ein ausgesprochener Kulturfolger und brütet meist im Siedlungsraum welcher an ein Mosaik aus offenem und weniger offenem Grünland angeschlossen ist. Brutplätze sind meist in zugänglichen Gebäuden wie Scheunen, Bauernhäusern oder Kirchtürmen (Südbeck, et al., 2005)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Schleiereule wurde wiederholt im Nebengebäude des alten Sägewerks nachgewiesen. Gewölleansammlungen deuten zudem darauf hin, dass auch überdachte Bereiche des Sägewerks als Ruhestätte genutzt werden. Die Fortpflanzungsstätte konnte nicht lokalisiert werden ist jedoch auch in einem dieser leerstehenden Gebäude zu erwarten.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen, mindesten auf das Gemeindegebiet von Weingarten, wahrscheinlich jedoch auch weit darüber hinaus. Die Schleiereule ist über den besonderen Schutz hinaus durch die Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Die Art ist zwar sehr weit verbreitet aber nirgends wirklich häufig. Der Verlust eines Brutpaares kann sich daher negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Mehrere Ruhestätten, vermutlich auch die Fortpflanzungsstätte sind durch das Vorhaben direkt betroffen und werden bei Gebäudeabriss zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach aktuellem Planungsstand bleibt ausreichend Nahrungshabitats im Umfeld der Fortpflanzungsstätte erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Die Schleiereule ist als ausgesprochener Kulturfolger vergleichsweise störungsunempfindlich. Wirkungen gehen somit nicht über die in 4.1 b hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der B-Planung werden Gebäude, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen, abgerissen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sandfeld“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen auf gleichwertige Fortpflanzungsstätten in der Umgebung ist (wenn überhaupt vorhanden) in der Regel nicht möglich, da diese meist bereits besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Schleiereulen-gerechte Errichtung von Neubauten in der Umgebung, bevor es zum Abriss des Sägewerks kommt (A_{Art2}).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung der alten Gebäude im Umfeld des Sägewerks während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der o. g. Verlust ginge über das natürliche Mortalitätsrisiko hinaus.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, müssen die Gebäude im Untersuchungsraum außerhalb der Vogel-Brutzeit entfernt werden (**V_{Art1}**).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Schleiereule nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang II: Formblatt Vogelarten des heterogen strukturierten Offenlands

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁷

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Schwarzkehlchen (aus Südbeck, 2005): Das Schwarzkehlchen besiedelt Offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, wie Randzonen natürlicher Regenmoore, Heiden, Brandflächen, Ruderalflächen und ähnliches. Das Schwarzkehlchen ist ein Bodenbrüter welches sein Nest in einer kleinen Vertiefung am Boden nach oben hin abgeschiermt anlegt. Das Schwarzkehlchen ist Teil- und Kurzstreckenzieher. Legebeginn ist im März mit bis zu 4 Jahresbruten bis Ende Juli. Flüge Jungvögel treten ab Mitte April auf.

Goldammer (aus Südbeck, 2005): Die Goldammer besiedelt „frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.“

Des Weiteren ist die Goldammer: „Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen.“

Die Goldammer ist „Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung ab Mitte Februar, die Hauptlegezeit ist Ende April und Anfang Mai.“ Der Brutplatz wird Ende August verlassen

Bluthänfling (aus Südbeck, 2005): Der Bluthänfling besiedelt vor allem offene bis halboffene Landschaften, die mit einzelnen Gehölzstrukturen durchsetzt sind. So werden neben Halbtrockenrasen auch Parkanlagen und Agrarlandschaften in siedlungsnahen Bereichen besiedelt.

Die Art ernährt sich zum Großteil von Sämereien, gelegentlich werden auch Insekten verzehrt.

Der Bluthänfling brütet innerhalb von Hecken- und Gebüschstrukturen. Es finden 1 bis 2 Jahresbruten statt. Er ist ein Kurzstrecken- und Teilzieher, der meist von Mitte März bis Ende April im Brutgebiet eintrifft. Die Eiablage findet id.R. innerhalb des Zeitraumes von Anfang Mai bis Anfang August statt

Klappergrasmücke (aus Südbeck, 2005): Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Dämme oder ähnlichem. Die Klappergrasmücke ist ein Freibrüter, die ihre Nester in niedrigen Büschen Dornstreuchern oder kleinen Koniferen anlegt. Legebeginn ist ab Anfang Mai und zieht sich bis Mitte Juni. Flüge Jungvögel treten ab Mitte Mai auf, diese werden von den Altvögeln nach dem Ausfliegen noch mindestens drei Wochen betreut.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Schwarzkehlchen: Das Schwarzkehlchen brütet mit einem Revier nördlich des alten Sägewerks.

Goldammer: Die Goldammer kommt im Geltungsbereich mit 2 Brutrevieren vor. Eines davon südlich der L 559, das Zweite östlich des alten Sägewerks.

Bluthänfling: Der Bluthänfling brütet mit einigen wenigen Brutpaaren (Kleinstkolonie) in einer Hecke / Gehölzreihe westlich des alten Sägewerks.

Klappergrasmücke: Die Klappergrasmücke brütet mit einem Revier in Heckenstrukturen nördlich des alten Sägewerks.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der jeweiligen Art ist großräumig abzugrenzen. Obwohl die Goldammer, Schwarzkehlchen und Klappergrasmücke stellenweise immer noch häufig sind, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher werden die Arten auf der Vorwarnliste geführt. Der Bluthänfling wird aufgrund massiver Beständeinbrüche auf der Roten Liste Baden-Württemberg sogar in Kategorie 2 geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher bei allen vier Arten von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁹.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Es ist abzusehen, dass mit der Erschließung des Baugebietes 2 Brutreviere der Goldammer, 1 Brutrevier der Klappergrasmücke, 1 Kleinstkolonie mit ca. 3 Brutpaaren des Bluthänflings und 1 Brutrevier des Schwarzkehlchens zerstört werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es werden Teile der zu den o. g. Brutstätten gehörenden, essenzielle Nahrungshabitate zerstört.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in 4.1 a) beschrieben Maß hinaus

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind bei Planumsetzung nicht möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: --- (V_{Art}1)

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sandfeld“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ausreichend hochwertige Lebensräume in der Umgebung sind in der Regel bereits besetzt. Somit ist ein Ausweichen in andere Gebiete nicht möglich und die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch Entwicklung von intensiv bewirtschaftetem Ackerland zu an Sämereieren und Insekten reichem Grünland mit einigen niedrigen Gehölzen als Singwarte und Ruhestätte, kann der Verlust der Fortpflanzungsstätte sowie aller weiteren essenziellen Lebensraumbestandteile ausgeglichen werden (A_{Art3}, Tab. 11)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Zerstörung mehrerer Nester samt Eiern und Nestlingen ist bei Baufeldräumung während der Vogelbrutzeit zu erwarten.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der o. g. Verlust ginge über das natürliche Mortalitätsrisiko hinaus.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung (Tab. 10, V_{Art1})

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-

winterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Vögel nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang III: Formblatt **Haussperling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁰

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

¹⁰ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Besiedelt werden vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete, und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachraumbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revierzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Haussperling brütet mit einer ausgesprochen großen Kolonie (ca. 25 Brutpaare) in einem Silo auf dem Gelände des alten Sägewerkes. Es handelt sich bei der Kolonie um ein großes Brutvorkommen von hoher Bedeutung für die lokale Population. Weitere kleinere Kolonien befinden sich in Gebäuden am Rande des Geltungsbereiches.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist aufgrund der hohen Mobilität großräumig abzugrenzen. Als Standvogel sind die Individuen jedoch meist an ihre direkte Brutumgebung gebunden. Daher kann das Gemeindegebiet von Weingarten als die lokale Population betrachtet werden. Obwohl der Haussperling vielerorts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt und es kann landesweit von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden. Im Planbereich ist wg. der guten kleinräumigen Habitatbedingungen und den häufigen Nachweisen von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate¹³.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Zerstörung von 25 Lebensstätten des Haussperlings samt Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nahrungshabitate gehen im Planraum verloren. Da die Fortpflanzungsstätten zerstört werden, hat diese Zerstörung keine weiteren Folgen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

¹³ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Der Haussperling ist als Kulturfolger kaum störungsanfällig.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist eine Vermeidung nicht möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sandfeld“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Aufwertung des Siedlungsgebietes durch Ausbringen von künstlichen Nisthilfen (A_{Art}4, Tab. 11).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung der alten Gebäude im Umfeld des Sägewerks während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der o. g. Verlust ginge über das natürliche Mortalitätsrisiko hinaus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, müssen die Gebäude im Untersuchungsraum außerhalb der Vogel-Brutzeit entfernt werden. (V_{Art1}, Tab. 10).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Haussperling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁴

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang IV: Formblatt **Feldlerche**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁵

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹⁶

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹⁷

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3

¹⁵ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹⁶ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹⁷ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Übernommen aus: (Landesamt für Natur, 2019)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Feldlerche brütet mit einem Revier außerhalb jedoch direkt angrenzend an den Geltungsbereich.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Die Bestände der Feldlerche sind in den letzten Jahren stark zusammengebrochen. Daher wird die Art auf Roten Liste 3 geführt und es kann landesweit von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden. Da die Feldlerche im Planbereich in den letzten Jahren nur vereinzelt nachgewiesen wurde, muss auch der Erhaltungszustand der lokalen Population als schlecht eingestuft werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate¹⁸.

--

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Aufgrund der Kulissenwirkung der bestehenden Bebauung sind im Geltungsbe-
reich keine Fortpflanzungsstätten zu erwarten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es gehen keine essenziellen Nahrungsflächen verloren.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch Verschiebung der Gebäudekulisse ist eine Meidung des jetzigen Bruthabitats zu erwarten.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der B-Planung ist der Revierverslust nicht vermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

¹⁸ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sandfeld“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch Schaffung von Ersatzhabitaten bzw. durch Aufwertung von bestehenden Lebensstätten kann ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare in die Umgebung gewährleistet werden, ohne weitere Brutpaare zu beeinträchtigen (A_{Art}1, Tab. 11).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Da die Neststandorte außerhalb des Geltungsbereiches liegen ist eine Tötung sehr unwahrscheinlich.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Eine Restgefahr der Tötung von Jungtieren durch die Vergrämung der Alttiere während der Brutzeit stellt keine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos dar.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 c beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Feldlerche nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁹

¹⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang V: Formblatt **Mauereidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)²⁰

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V (Vorwarnliste)	2 (stark gefährdet)

²⁰ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

²¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

²² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumsystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Mauereidechse ist im Geltungsbereich nahezu ausschließlich im Siedlungsbereich und an dessen Rändern verbreitet, kommt hier aber nahezu flächendeckend in unterschiedlicher Dichte vor. Im Gewerbegebiet finden sich vielseitige Habitatstrukturen, welche aufgrund der nahe gelegenen Bahngleise leicht besiedelt werden können.

Aufgrund der weiten Verbreitung in der gesamten Rheinebene ist das Vorkommen von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die nachgewiesenen Mauereidechsen sind Teil einer größeren Population, welche sich in das weitere Gewerbegebiet außerhalb des Geltungsbereiches und entlang der Bahnlinie, welche voraussichtlich als Ausbreitungssachse dient, fortsetzt.

Aufgrund dessen und aufgrund des Fundes von Tieren aller Altersstufen ist der Erhaltungszustand der

lokalen Population als günstig zu bewerten – was auch der landesweiten Einstufung entspricht.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate²³.

Siehe Karte im Anhang

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei baulichen Änderungen im Geltungsbereich können zahlreiche Ganzjahreshabitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate) von Mauereidechsen verloren gehen. In Abhängigkeit von den konkreten Planungen kann dies eine Fläche von bis zu 19.000 m² (abzüglich der bereits mit Gebäuden bestandenen Flächen innerhalb des Lebensraums) betreffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Das Gebiet ist durch die bereits bestehende anthropogene Nutzung einer starken Störung unterlegen. Vor diesem Hintergrund spielt die Störung, die sich durch Umsetzung der Planung ergibt nur eine untergeordnete Rolle

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

²³ Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Mauereidechsen gerechtes Bauen (siehe Tab. 10, V_{Art6})

Temporärer Verzicht auf Bebauung ((siehe Tab. 10, A_{Art5})

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sandfeld“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Tendenziell wird sich der Lebensraum durch die Erweiterung des Gewerbegebietes eher verbessern und vergrößern. Temporär kann durch die Maßnahmen aber Lebensraum verloren gehen, der Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang wird aber durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der Planung kann es zur Tötung von Einzelindividuen und Beschädigung von Gelegen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

– der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Das Tötungsrisiko ist insbesondere in derzeit brach liegenden Flächen signifikant gegenüber dem jetzigen Zeitpunkt erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vergrämung aus Baufeldern (Tab. 10, V_{Art3})

Schutz vor Besiedelung von Baufeldern (Tab. 10, V_{Art4})

Temporärer Verzicht auf Bebauung (Tab. 10, A_{Art5})

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Art ist wenig störepfindlich. Zudem werden sich Störungen im Vergleich zur derzeitigen Situation nur unwesentlich ändern.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Mauereidechse nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)²⁴

Siehe Karte im Anhang

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

²⁴ Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang VI: Formblatt **Zauneidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)²⁵

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²⁶

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²⁷

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

²⁵ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

²⁶ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

²⁷ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbares Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme.

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m² (im Durchschnitt 100-300 m²). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Zauneidechse besiedelt im Geltungsbereich vorwiegend die randlichen Gehölze, Heckenstrukturen, Grünflächen sowie die brach liegende Fläche im Norden des Geltungsbereiches. Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Es ist davon auszugehen dass die nachgewiesenen Zauneidechsen Teil einer größeren Population sind, welche sich außerhalb des Geltungsbereichs entlang der zahlreichen vorhandenen Strukturen fortsetzt.

Aufgrund dessen und aufgrund des Fundes von Tieren aller Altersstufen ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig zu bewerten – im Gegensatz zum ungünstig-unzureichenden landesweiten Erhaltungszustand.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate²⁸.

Siehe Anhang

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Umsetzung der Planung gehen zahlreiche Ganzjahreshabitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate) von Zauneidechsen verloren. Dies betrifft eine Fläche von bis zu 21.000 m².

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

²⁸ Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Nach Umsetzung ist nicht mehr mit einem Vorkommen der Art im Geltungsbereich zu rechnen, sodass eine anhaltende erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Eine über den Geltungsbereich hinaus gehende Störung, die über das bisherige Maß hinaus geht, kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Erweiterung des Gewerbegebietes ist der Verlust der derzeitigen Habitatfläche nicht vermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sandfeld“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld gelegene Habitate bereits vollständig von Zauneidechsen besiedelt sind, so dass ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang bei Verlust der Habitatflächen im Geltungsbereich nicht gewährleistet ist.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Schaffung von Ersatzhabitaten im geplanten RÜB (siehe Tab. 11, A_{Art5})

Schaffung von Ersatzhabitaten im Bereich des geplanten Kreisverkehrs (siehe Tab. 11, A_{Art6})

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung von Planung kann es zur Tötung von Einzelindividuen und Beschädigung von Gelegen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
 - *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
 - *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Bei Eingriff in die bislang weitestgehend ungestörten Lebensräume der Zauneidechsen führt zu einer erheblichen Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vergrämung in die Ersatzlebensräume (Tab. 10, V_{Art2})

Vergrämung aus den Baufeldern (Tab. 10, V_{Art3})

Schutz vor Besiedlung von Baufeldern (Tab. 10, V_{Art4})

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das in 4.1 c) beschriebene Maß hinaus gehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

[Im Formblatt Zauneidechse nicht relevant](#)

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)²⁹

[Siehe Anhang](#)

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

[Nicht erforderlich](#)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

²⁹ Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang VII: Formblatt **Großer Feuerfalter**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)³⁰

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

s. Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³¹

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3 (gefährdet)	3 (gefährdet)

³⁰ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

³¹ *Einzel*n zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind dem Artensteckbrief der LUBW entnommen:

Lebensraum: Der Große Feuerfalter besiedelt eine Vielzahl von sonnigen Lebensräumen des Offenlandes. Als Nahrungspflanze dienen den Raupen verschiedene Ampferarten: Riesen-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) und Stumpfblätriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Die Art ist in Feuchtwiesen, an Gräben, in feuchten Grünlandbrachen, aber auch auf Ackerbrachen und Ruderalstandorten anzutreffen. Die Falter orientieren sich gerne an besonderen Strukturen in der Vegetation sowie im Gelände. Günstig für die Art ist ein extensiv bewirtschaftetes Nutzungsmosaik mit hoher Strukturvielfalt.

Lebensweise: Die erste Faltergeneration erscheint Ende Mai und fliegt bis Ende Juli, die zweite, deutlich individuenreichere, tritt ab Anfang August bis in den September hinein auf. Die weiblichen Falter legen ihre Eier auf die Blattoberseite der Raupenfutterpflanze. Nach einer Woche schlüpfen die Raupen und fressen die äußersten Zellschichten der Blattunterseite. Die zweite Generation überwintert in eingerollten Blättern der Futterpflanze. Ihre Entwicklung dauert insgesamt etwa 200 Tage. Wenn sie dann nach der Verpuppung im Mai schlüpfen, stellen sie die erste Faltergeneration im Jahr dar. Die Entwicklungsdauer ihrer Nachkommen beträgt nur 25 Tage. Die Falter saugen bevorzugt an violetten oder gelben Trichter- und Köpfchenblumen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Norden des Geltungsbereiches auf der Brachfläche nördlich des alten Sägewerks wurden an zwei *Rumex crispus* Pflanzen drei Eier und eine leere Eihülle gefunden. Außerhalb dieser Brachfläche können Vorkommen im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung;

Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Aufgrund starker Bestandsrückgänge wird der Falter auf der Roten Liste 3 in Deutschland geführt. Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird von der LUBW als günstig eingestuft (LUBW, 2014). Der Erhaltungszustand im Geltungsbereich muss als unsicher eingeschätzt werden, da er stark von der Pflege der Nachweisfläche abhängt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate³².

Nicht erforderlich

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Baufeldräumung und Erschließungsarbeiten werden Fortpflanzungsstätten vollständig zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Große Teile der geeigneten Habitatflächen werden überbaut, wodurch die Funktion als (ampferreiches) Nahrungshabitats sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in Ziff. 4.1 b) genannte Maß hinausgehend.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

³² Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung sind die prognostizierten Beeinträchtigungen nicht vermeidbar.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sandfeld“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen auf umliegende geeignete Habitats ist nicht gewährleistet.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Schaffung eines Ersatzlebensraumes durch Ansaat von nichtsauren Ampferarten, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{Art7}, Tab. 11).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Zuge der Baufeldräumung ist die Verletzung oder Tötung von Einzeltieren (Raupen) sowie der Verlust von abgelegten Eiern nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der o. g. Verlust ginge über das natürliche Mortalitätsrisiko hinaus.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Flächen mit Nachweisen des Feuerfalters werden nach nicht sauren Rumex-Arten abgesucht und diese händisch entfernt und auf der Ausgleichfläche wieder angepflanzt. Im Jahresverlauf wird bis Baubeginn die Fläche frei von nicht sauren Rumex-Arten gehalten (V_{Art1}, Tab. 10).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Ziff. 4.1 und 4.2 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Feuerfalter nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-

Maßnahmen)³³

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

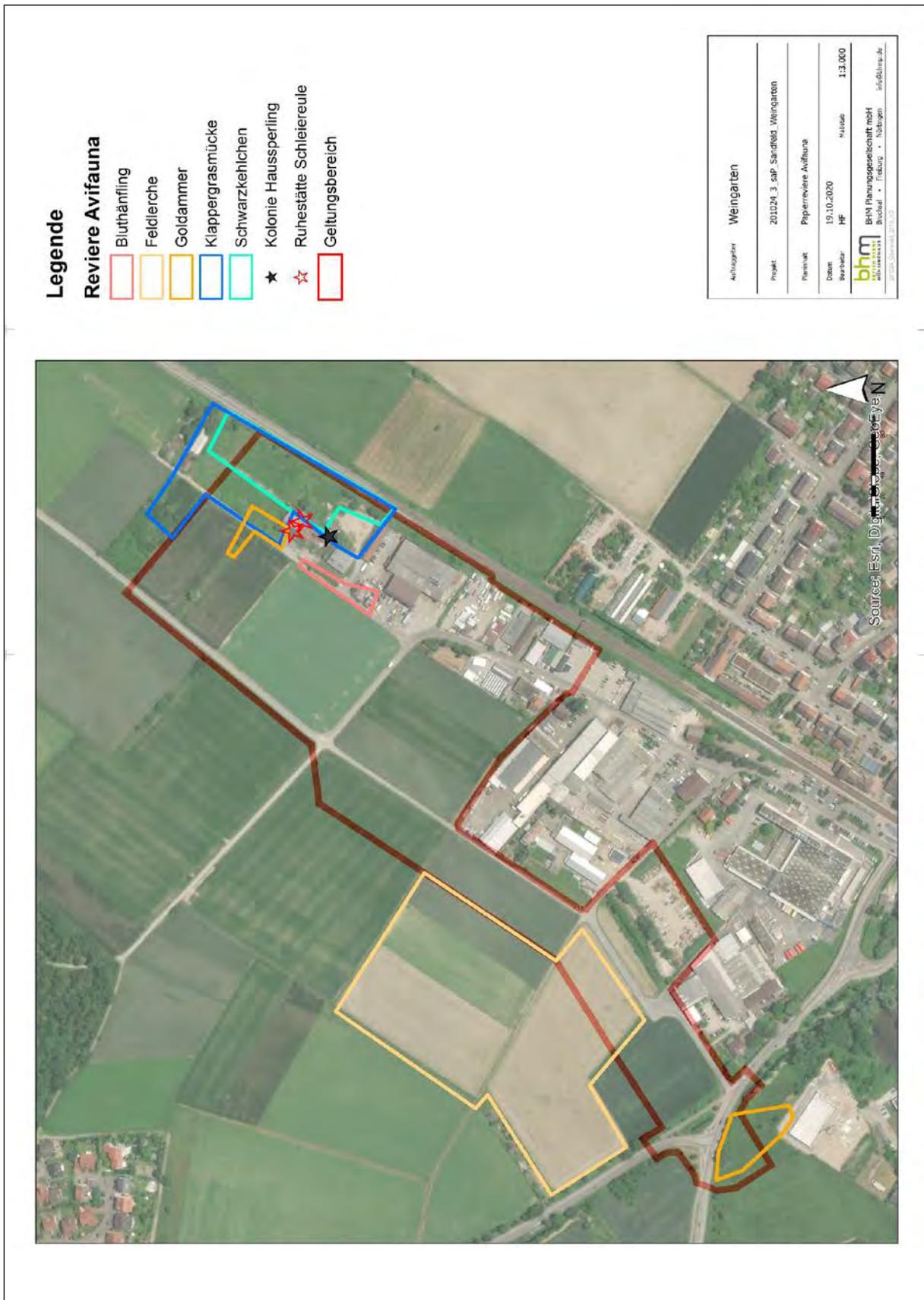
- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

³³ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang IX: Karte Brutreviere Vögel

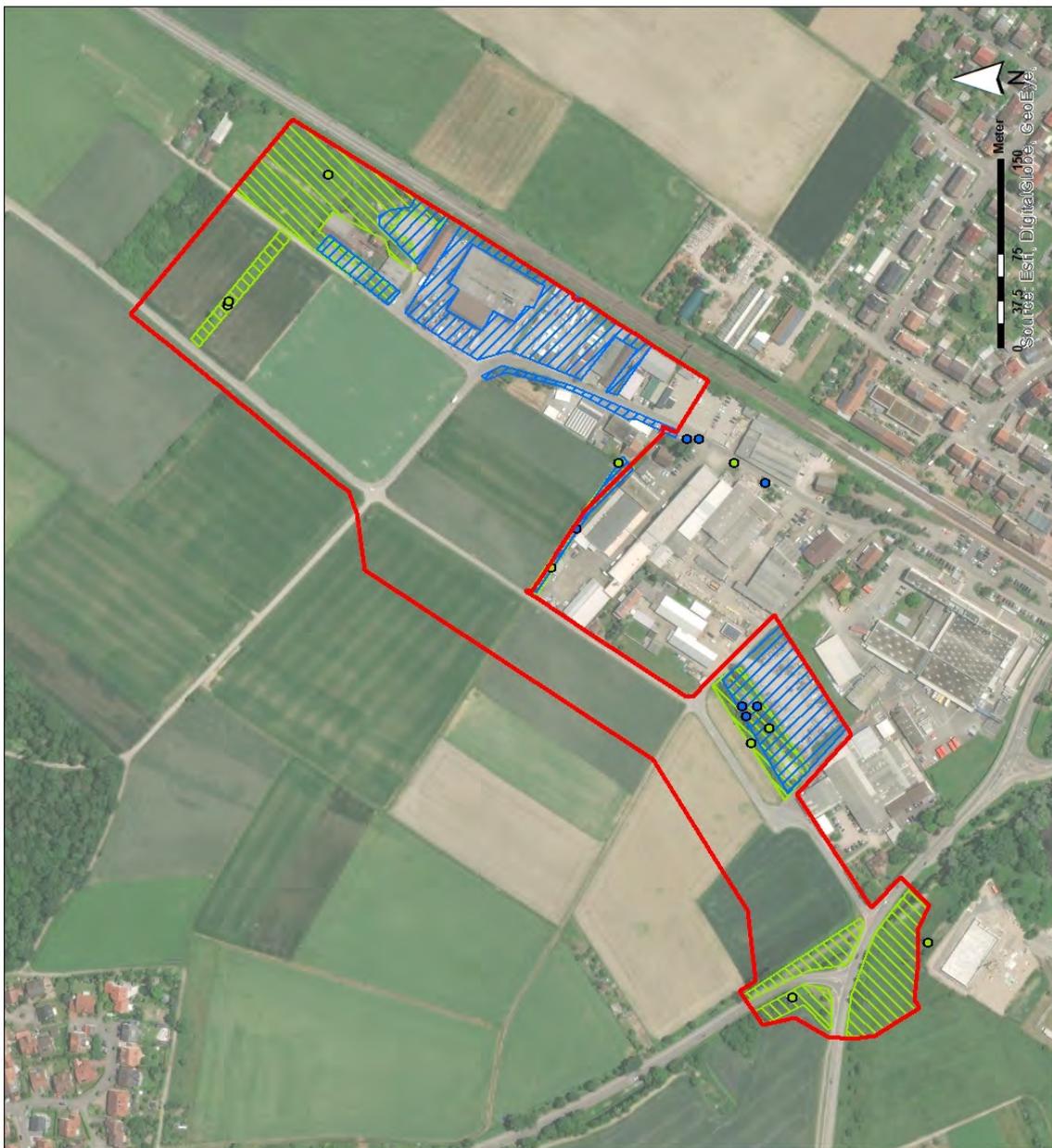


(Maßstab im Original)

Anhang X: Karte Ergebnisse Reptilienkartierung

- Ergebnisse Reptilienkartierung**
- Geltungsbereich
 - Fundpunkte Eidechsen**
 - ◆ Mauereidechse
 - ◆ Zauneidechse
 - Lebensraum Reptilien**
 - Mauereidechse
 - Zauneidechse

Auftragsgeber	Weingarten
Projekt	201024_3_sP_Sandfeld_Weingarten
Planenote	Ergebnisse Reptilienkartierung
Datum	10.11.2020
Maßstab	PK Maßstab 1:3.000
 bhm Bauwirtschaft Management GmbH Sandfeld · Weingarten · Baden-Württemberg www.bhm-wg.de	

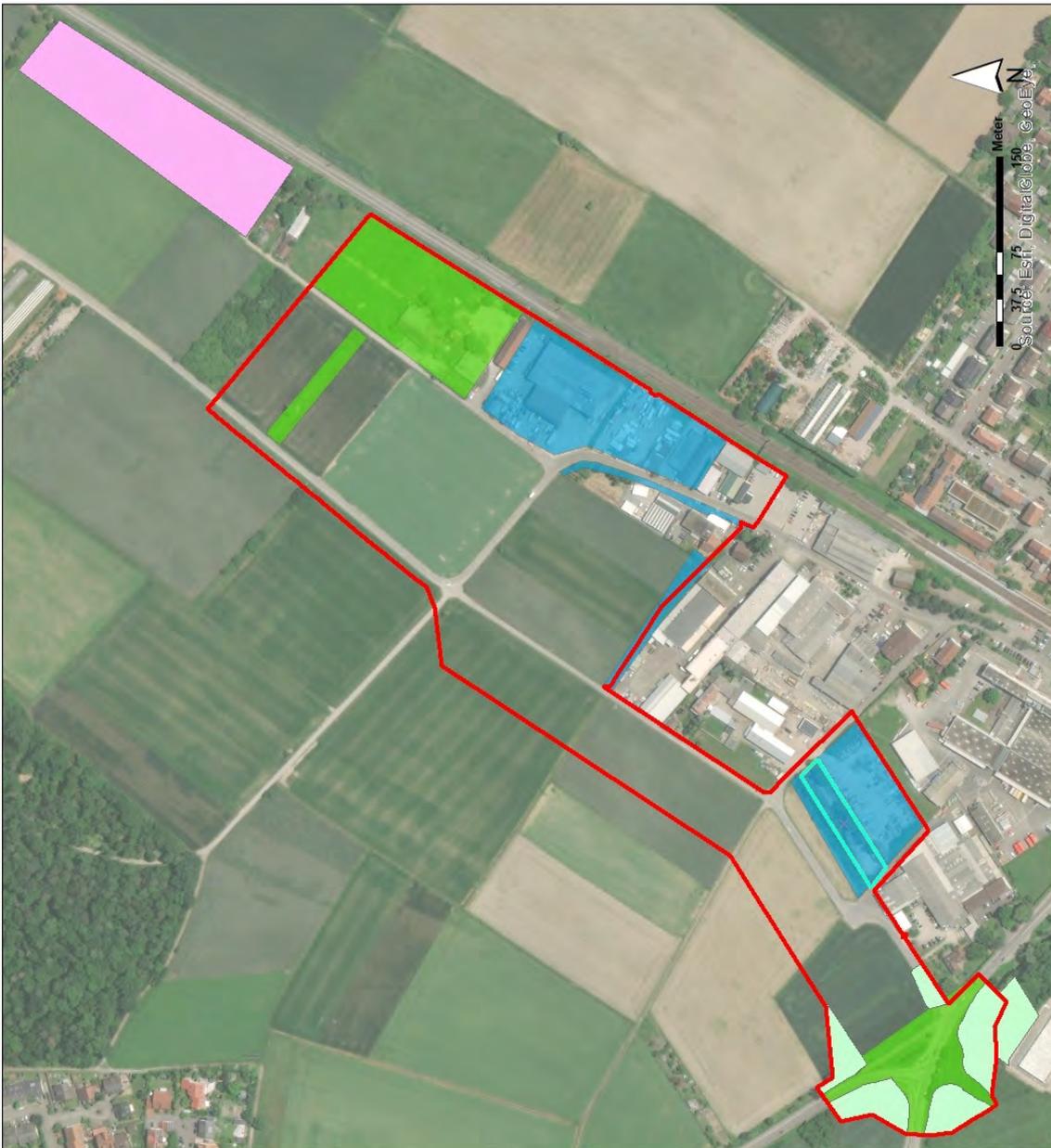


(Maßstab im Original)

Anhang XI: Karte Ausgleich/Vergrämung Reptilien

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Reptilien**
- Geltungsbereich
 - Vergräumung Maßnahme**
 - Vergräumung Zauneidechse
 - Vergräumung Mauereidechse
 - Temporärer Verzicht auf Bebauung
 - Maßnahmen**
 - Ersatzlebensraum RÜB
 - Ersatzlebensraum bei Kreisverkehr

Auftragsgeber	Weingarten
Projekt	201024_3_saP_Sandfeld_Weingarten
Planenheit	Vergräumung / Ausgleich Reptilien
Datum	02.11.2020
Maßstab	RK Maßstab 1:3.000
 bhm Brech Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH StraÙe 11 · 71634 Ludwigsburg · Baden-Württemberg Tel. 09141 309-111 Fax 09141 309-1120 E-Mail info@bhm.de	



(Maßstab im Original)